

## **Satzung des Jugendamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark**

**vom 04.12.2008**

Auf der Grundlage der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), in Verbindung mit dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1997 (GVBl. I S. 87) zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 12.07.2007 (GVBl. I, S.118) und des Art. 1 §§ 3,131 Kommunalrechtsreformgesetz vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286 ) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 04.12.2008 diese Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Die Verwaltung des Jugendamtes ist in zwei Fachdiensten organisiert, dem Fachdienst Kinder/Jugend/Familie und dem Fachdienst Finanzhilfen für Familien.

### **§ 2**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder und die beratenden Mitgliedern gemäß § 6 AGKJHG an.
- (2) Der Kreistag wählt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und dessen Stellvertreter. Beide müssen Kreistagsabgeordnete sein und dem Jugendhilfeausschuss angehören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss kann zusätzlich zu den in § 6 Abs. 1 und 2 AGKJHG genannten beratenden Mitgliedern bis zu sechs weitere sachkundige Frauen, Männer oder Jugendliche, die das 14.Lebensjahr vollendet haben, zu beratenden Mitgliedern bestimmen.

### **§ 3**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, mit allen Angelegenheiten der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere mit
  - a) Jugendhilfeplanung,
  - b) Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
  - c) Beratung und Erarbeitung von Empfehlungen zu den Eckpunkten des Haushaltsplanes der Fachdienste,
  - d) Beschlussfassung über
    - die Anerkennung bzw. Aberkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Landkreis gemäß § 75 SGB VIII,
    - die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben nach den §§ 42, 50 bis 52a und 53, Abs. 2 bis 4 SGB VIII,
    - die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG),
    - die Mittelvergaben zur Förderung freier oder öffentlicher Träger, sofern der Förderbetrag eine Summe von 5.000 € übersteigt,
    - Vorgaben zu den Grundsätzen der Höhe und der Staffelung der Elternbeiträge, bei deren Vorliegen das Einvernehmen mit dem Einrichtungsträger nach § 17 Abs.2 KitaG herzustellen ist,
    - die Finanzierung von Kindertagesbetreuungsangeboten, insbesondere über die Durchschnittssätze nach §16 Abs. 2 KitaG und die Zahlungen an Tagespflegepersonen und über die Kosten- und Leistungsrechnung in Kindertagesstätten,

➤ Richtlinien zur pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII.

- (2) Die Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses werden im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel und der sonstigen vom Kreistag gefassten Beschlüsse getroffen. Die Rechte des Kreistages bleiben unberührt.

#### **§ 4**

- (1) Vor jeder Entscheidung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe ist der Jugendhilfeausschuss zu beteiligen. Er soll gegenüber dem Kreistag Empfehlungen aussprechen und kann Anträge stellen.
- (2) Anträge des Jugendhilfeausschusses in Angelegenheiten der Jugendhilfe sollen unbeschadet Art.1 §§ 35, 131 Kommunalrechtsreformgesetz schnellstmöglich auf die Tagesordnung des Kreistages gesetzt werden. Sie sind vom Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses, dessen Stellvertreter oder einem anderen Jugendhilfeausschussmitglied einzubringen und zu vertreten.

#### **§ 5**

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von den Leiter/innen der im § 1 benannten Fachdienste im Auftrag des Landrates wahrgenommen. Die Verwaltung bereitet die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses vor und führt die gefassten Beschlüsse aus.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss kann Arbeitsgruppen gemäß § 78 SGB VIII bilden, deren Zusammensetzung festlegen und sie wieder auflösen. Die Arbeitsgruppen legen ihre Arbeitsergebnisse dem Jugendhilfeunterausschuss „Planung“ zur Empfehlung an den Jugendhilfeausschuss vor.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss bestimmt die Anzahl der Mitglieder des pflichtigen Jugendhilfeunterausschusses „Planung“ und deren Zusammensetzung. Der Unterausschuss spricht Empfehlungen gegenüber dem Jugendhilfeausschuss aus.

#### **§ 6**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 10.11.1999, in der geänderten Fassung vom 23.12.2003, außer Kraft.

Belzig, den 04.12.2008

K o c h  
Landrat

DS